Zeitschrift: Beiträge zur Statistik der Stadt Bern

Herausgeber: Statistisches Amt der Stadt Bern

**Band:** - (1930)

**Heft:** 14

**Artikel:** Die Altersbeihilfe in der Stadt Bern : Ergebnisse der Zählung der über

60 Jahre alten Einwohner von Juli 1929

Autor: [s.n.]

**Kapitel:** IV: Kostenberechnung des Initiativ-Vorschlages

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-847277

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 01.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# IV. KOSTENBERECHNUNG DES INITIATIV-VORSCHLAGES.

Zum Schlusse soll noch der Versuch unternommen werden, eine Kostenberechnung über den mutmaßlichen Gesamtaufwand für die Altersfürsorge, wie sie in der Initiative vorgesehen ist, aufzustellen. Dabei sei ausdrücklich hervorgehoben, daß die Zahlen durchaus vorläufigen Charakter besitzen, weil die ausgewiesene Zahl von 1611 Einzelpersonen und 284 Ehepaaren keinen Anspruch auf absolute Genauigkeit erheben kann. Erst auf Grund der bei der Einführung der Altersbeihilfe zu überprüfenden persönlichen, sowie der Einkommens- und Vermögensverhältnisse, wird sich die wirkliche Zahl der Beihilfeberechtigten genau feststellen lassen.

In der Stadt Zürich wurde vor der Einführung der Altersfürsorge mit 3196 Bezügern gerechnet. Heute, nachdem in Zürich die Altersbeihilfe verwirklicht und der Kreis der Bezüger auf Grund vorgelegener Ausweise genau ermittelt werden konnte, beträgt die Zahl der Beihilfeberechtigten 2665 und jene der tatsächlichen Bezüger 2340. Der Unterschied zwischen den ursprünglichen berechneten Zahlen und den nachträglich festgestellten ist beträchtlich.

Was nun Bern betrifft, so ist immerhin zu beachten, daß hier die betagten Einwohner durch eine Zählung von Haus zu Haus festgestellt wurden und daß die auf den Zählkarten gemachten Angaben seitens des Statistischen Amtes und der Steuerverwaltung vor und während der Bearbeitung einer eingehenden Prüfung unterzogen wurden, währenddem in Zürich die ursprünglichen Feststellungen einzig auf Grund der Steuerregister erfolgt sind. In Bern bot sich auch Gelegenheit, an Hand der Haushaltungslisten anläßlich der Betriebszählung die gewonnenen Zählresultate über die betagten Einwohner zu überprüfen.

Die Annahme ist aber durchaus berechtigt, daß die Ermittlungen über die Berechtigten Höchstzahlen ergaben und daß zufolgedessen die aus einer Einführung der Altersbeihilfe der Gemeinde entstehenden Kosten, wenigstens für den Anfang, eher geringer ausfallen werden als hier ausgewiesen wird. Namentlich dürften sich die benützten Angaben über die Vermögens- und Einkommensverhältnisse nicht immer als zuverlässig erweisen, so daß mit einiger Sicherheit damit gerechnet werden kann, daß Personen, die in den Berechnungen den Bezugsberechtigten zugezählt sind, im gegebenen Augenblick aus triftigen Gründen keine Beihilfe beanspruchen werden.

1

In diesem Zusammenhang kann darauf hingewiesen werden, daß sich unter der Initiative-Bevölkerung immer noch eine Reihe von Personen befindet, die nur über geringes Einkommen, daneben jedoch über ein gewisses Vermögen verfügen. 1926 brachte der neue Art. 20, Zif. 3 des Steuergesetzes "Personen, welche wegen Alters oder Gebrechen nicht imstande sind, ihren Unterhalt zu verdienen", das Recht zur Vornahme der Abzüge (Existenzminimum usw.) auf dem Einkommen II. Klasse. Diese Novelle bewirkte für eine größere Zahl von alten, etwas begüterten Personen eine Steuerdie in der Folge zur Streichung aus den Steuerregistern führte. Auch darf erwartet werden, daß betagte, mittellose Personen, für deren Unterhalt durch gutsituierte Angehörige hinreichend gesorgt ist, die Beihilfe nicht beziehen werden. In Zürich haben z. B. von 2665 Berechtigten 325 = 12,2 % auf die Fürsorge verzichtet. Zu bemerken ist, daß in Zürich (Verordnung Art. 7) Verwandtenbeiträge bei der Berechnung des Einkommens "in der Regel" nicht unter die Einkünfte eingeschlossen werden, währenddem dies in Biel (Reglement Art. 3) und in Basel (Entwurf § 23 III Abs. 2) bedingt der Fall ist.

Es ist somit anzunehmen, daß die Zahl der tatsächlich unter die Wirkungen der Altersfürsorge fallenden Personen merklich kleiner ausfallen kann, als in den nachstehenden Kostenberechnungen angenommen wird. Dieser mutmaßliche Abgang dürfte indes teilweise wieder ausgeglichen werden, da bei der Erhebung Personen übergangen worden sein können. Ferner darf der Einfluß der zunehmenden Veralterung der Bevölkerung nicht aus dem Auge gelassen werden. Wie dargelegt wurde (S. 13) hat sich der Anteil der über 60 Jahre alten Personen an der Gesamtbevölkerung in der Zeit von 1920—1929 von 7,2 % auf 8,2 % erhöht. Wenn der Geburtenrückgang weiter anhält und sich die Sterblichkeitsverhältnisse noch günstiger gestalten, so wird der Anteil der ältern Personen weiterhin zunehmen.

Nach vorsichtigen Schätzungen, und unter Berücksichtigung ähnlicher Sterblichkeitsverhältnisse wie die gegenwärtigen, ergeben sich — unter Außerachtlassung des Zu- und Wegzugs — für die nächsten vier Jahre folgende Bestände an über 64jährigen:

	•			7	Über 6	4 Jahre alte Per	sonen
		*			überhaupt	Männer	Frauen
Ergebnis o	der Altersz	ählung	Juli	1929	6423	2446	3977
Berechnung auf			,,	1930	6591	2523	4068
,,	,,		,,	1931	6752	2583	4169
,,	,,		,,	1932	6885	2636	4249
••	• • •		••	1933	7017	2683	4334

Nach diesen Zahlen zu schließen, ist für die nächsten Jahre jedenfalls eine Zunahme der Beihilfeberechtigten mit ziemlicher Sicherheit zu erwarten.

Was nun die durchgeführte Kostenberechnung selbst betrifft, so ist zu beachten, daß jene Ehepaare (40) bei denen allein die Frau die Altersgrenze erreicht hat, nicht berücksichtigt wurden, aus Gründen die auf S. 32 näher ausgeführt sind. Unter diesen 40 verheirateten Frauen befinden sich 14, die von ihren Männern getrennt leben und die wohl am ehesten als beihilfeberechtigte Einzelpersonen angesehen werden können; ihrer kleinen Zahl wegen wurden sie aber in der Kostenrechnung unberücksichtigt gelassen.

Ferner ist zu bemerken, daß nach dem Vorgehen von Basel, Zürich und Biel grundsätzlich armengenössige Personen, deren Unterstützungsbetrag unter den Ansätzen der Altersfürsorge bleibt, in die Altersfürsorge einbezogen werden.

Die Grundlage für die Kostenberechnung bildet demnach folgende Aufstellung wobei die zwischen dem 22. Juli und 31. Dezember 1865 geborenen Personen, die also zur Zeit der Zählung das 64. Jahr noch nicht vollendet hatten, nämlich 53 Einzelpersonen und 5 Ehepaare abzuziehen sind.

Ehepaare

I. I	Privatwohnende:	Einzelpersonen	(Ehepaare und ver- heiratete Männer)
	Privatwohnende laut Übersicht 4, Anhang, Ziff. 1 a	1119	194
	Fr. 480. — bzw. Fr. 600. — (siehe S. 45)	21	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·
		1098	194
	Zuzüglich durch die Soziale Fürsorge Unterstützte mit weniger als Fr. 480. — bzw.		<u> </u>
	Fr. 660. — (vgl. Aufstellung S. 45)	99	41
		1197	235
	abzüglich Personen, geboren 22. Juli bis	To the state of th	
	31. Dezember 1865	48	5
	Beihilfefälle	1149	230
II.	Anstaltsinsassen : Anstaltsinsassen laut Übersicht 4, An-		<b>V</b> I
- - -	hang, Ziffer 1 b abzüglich unterstützte Burger mit mehr	149	6
	als Fr. 480. — bzw. Fr. 660. —	28	2
,	Uebertrag	121	4

Uebertrag	121	4
zuzüglich durch Soziale Fürsorge Unter-		
stützte mit weniger als Fr. 480. — bzw.		
Fr. 660. —	17	1
	138	5
abzüglich Personen, geboren 22. Juli bis		
31. Dezember 1865	5	
Beihilfefälle	133	5

Auf Grund dieser Aufstellung bemißt sich die Zahl der beihilfeberechtigten Privatwohnenden auf 1149 Einzelpersonen und 230 Ehepaare. Die 133 Einzelpersonen und 5 Ehepaare (Verheiratete) in Anstalten, werden als 138 Einzelpersonen in den Voranschlag eingesetzt.

Hinsichtlich der Höhe der Beihilfe wird die Annahme gemacht, daß im Einzelfalle die Rente, die zusammen mit anderweitigen Einkünften ein Einkommen von Fr. 1500. — für Einzelpersonen und Fr. 2000. — für Ehepaare übersteigt, um den Mehrbetrag gekürzt wird. Wie erwähnt wurde, konnten auf Grund der Steuerregister keine Angaben über die Schichtung der Einkommen der Initiative-Bevölkerung gewonnen werden. Das Wohlfahrtsamt der Stadt Zürich hat in dankenswerter Weise dem Statistischen Amt eine Zusammenstellung der Beihilfebezüger in Zürich für das 1. Vierteljahr 1930 überlassen. Daraus ergibt sich hinsichtlich der Einkommensgliederung:

			6
1.	Einzelperse	onen	Höhe des Einkommens
	a) 92,5 %	weniger als	Fr. 880. —
	b) 7,5 %	durchschnittlich	,, 1235. —
2.	Ehepaare		
	a) 58,8 %	weniger als	Fr. 820. —
		durchschnittlich	
	c) 19,0 %	durchschnittlich	"    1784. —
	Bei entspre	echender Anwendung dieser Sätze auf d	die Berner-Initiative
Ве	evölkerung (	ergibt sich nach den getroffenen Annahmer	n als Beihilfe für
1.	Einzelperso	onen	Beihilfe jährlich
	a) 92,5 %		Fr. 480. —
		(Fr. 1500. —, abzüglich Fr. 1235. —)	
2.	Ehepaare	er .	
	a) 58,8 %		Fr. 660. —
	b) 22,2 %	(Fr. 2000. —, abzüglich Fr. 1415. —)	,, 585. —
	c) 19,0 %	(2000. —, abzüglich Fr. 1784. —)	,, 216. —

Die Kostenberechnung gestaltet sich somit für Bern, wenn für die Initiative-Bevölkerung die gleiche Einkommensschichtung wie für Zürich angenommen wird, folgendermaßen:

## A. Privatwohnende.

1. Einzelpersonen:					
1063 Beihilfen zu Fr. 480. —	Fr. 510 240. —				
86 Beihilfen zu Fr. 265. —	,,     22 790. —				
1149 Beihilfen für Einzelpersonen		Fr. 533 030. —			
2. Ehepaare:					
135 Beihilfen zu Fr. 660. —	Fr. 89 100. —				
51 Beihilfen zu Fr. 585. —	Fr. 29 835. —				
44 Beihilfen zu Fr. 216. —	,, 9 504. —				
230 Beihilfen für Ehepaare		Fr. 128 439. —			
Privatwohnende zusammen		Fr. 661 469. —			
B. Anstaltsinsassen:	•				
128 Beihilfen zu Fr. 480. —	Fr. 61 440. —				
10 Beihilfen zu Fr. 265. —	,, 2650. —				
138 Beihilfen für Anstaltsinsassen		Fr. 64 090. —			
C. Privatwohnende und Anstaltsinsassen		Fr. 725 559. —			
Eine Altersfürsorge nach Maßgabe der In	nitiative würde	demnach unter			
den gemachten Voraussetzungen und Vorbehalten einen jährlichen Aufwand					
verursachen:					
für Privatwohnende					
1149 Einzelpersonen und 230 Ehepaare	· · · · rund	Fr. 662 000. —			
für Anstaltsinsassen:					
d. h. Personen, die in Anstalten innerhalb der Gemeinde					
Bern untergebracht sind:					
133 Einzelpersonen und 5 Ehepaare (bzw. Verheiratete)					
	rund	Fr. 64 000. —			
Jährlicher Aufwand	rund	Fr. 726 000. —			